

Abwasserverband  
"Unteres Eyachtal"

Verbandssatzung

des Zweckverbandes "Abwasserverband Unteres Eyachtal"

vom 27. Juni 1974

Die Gemeinde Empfingen und die Stadt Horb im Landkreis Freudenstadt sowie die Stadt Haigerloch im Zollernalbkreis schließen sich zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung und -reinigung auf Grund der §§ 1 und 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 24. Juli 1963 (Ges.Bl. S. 114) zu einem Zweckverband zusammen. Zur Bildung dieses Zweckverbandes vereinbaren sie auf Grund von § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes die folgende

Verbandssatzung:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Empfingen und die Stadt Horb im Landkreis Freudenstadt und die Stadt Haigerloch im Zollernalbkreis - im folgenden Verbandsmitglieder genannt - bilden unter dem Namen

"Abwasserverband Unteres Eyachtal"

einen Zweckverband.

- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Haigerloch.

- (3) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die häuslichen und gewerblichen Abwässer aus den Gemeindeteilen Wiesenstetten und Dommelsberg der Gemeinde Empfingen, den Stadtteilen Dettensee und Mühringen der Stadt Horb und den Stadtteilen Bad Imnau und Bittelbronn der Stadt Haigerloch abzuleiten und zu reinigen. Zu diesem Zweck erstellt er die Zuleitungssammler und eine Sammelkläranlage und betreibt diese. Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

## § 2

### Verbandsanlagen

- (1) Die vom Zweckverband erstellten Anlagen - § 1 Abs. 3 - stehen in seinem Eigentum und in seiner Unterhaltung. Durch besondere Vereinbarung kann er die Wartung und den Betrieb einem Verbandsmitglied ganz oder teilweise übertragen.
- (2) Die Durchführung der Ortskanalisation und deren Unterhaltung ist Sache der Verbandsmitglieder. Vor wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen müssen sie sich mit dem Zweckverband unter Vorlage von Planunterlagen rechtzeitig ins Benehmen setzen.
- (3) Der Zweckverband kann auf Antrag das Dolennetz eines Verbandsmitgliedes ganz oder teilweise gegen Erstattung der Aufwendungen nach dem Zeitwert übernehmen oder gegen Erstattung der Kosten unterhalten.
- (4) Soweit Abwasserleitungen des Zweckverbandes als Teil der örtlichen Kanalisationsanlage eines Verbandsmitgliedes dienen, ist dieser zur Benutzung nach näherer Vereinbarung über die Beteiligung an den Kosten der Herstellung, der Unterhaltung und der Erneuerung berechtigt.
- (5) Bei wesentlichen Änderungen des Abwasserzuflusses aus dem Gebiet eines Verbandsmitgliedes nach Menge und Beschaffenheit, die zusätzliche Aufwendungen des Zweckverbandes zur Folge haben, ist der Zweckverband berechtigt, Ersatz seiner Mehraufwendungen für den Ausbau, die Unterhaltung und den Betrieb zu verlangen.

## § 3

### Organe des Zweckverbandes

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

- (2) Soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

#### § 4

#### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder und folgenden weiteren stimmberechtigten Mitgliedern:

Empfingen	1
Haigerloch	3
Horb	3

Diese werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom Gemeinderat ihrer Gemeinde gewählt.

- (3) Der Bürgermeister eines Verbandsmitgliedes wird bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten. Ist ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied der Verbandsversammlung verhindert, so wird dessen Stimme in der Verbandsversammlung vom Bürgermeister seiner Gemeinde bzw. von dessen Stellvertreter wahrgenommen.
- (4) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung, die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlußfassung und die Niederschriften gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Ausnahmen:
1. Die Sollvorschrift in § 34 GO, mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenzutreten, ist nicht anzuwenden.
  2. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung vertreten.
  3. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung gewählt.

## § 5

### Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband, ist Leiter der Verbandsverwaltung und für deren ordnungsmäßigen Gang verantwortlich. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest ihrer Amtszeit ein Ersatzmann gewählt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erhält eine von der Verbandsversammlung durch Satzung festzusetzende Aufwandsentschädigung.
- (4) Bis zur Wahl des Verbandsvorsitzenden führt der Bürgermeister der Stadt Haigerloch dessen Geschäfte. Er beruft insbesondere die erste Sitzung der Verbandsversammlung ein.

## § 6

### Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Für die Kassengeschäfte wählt die Verbandsversammlung einen nebenberuflichen Verbandsrechner. Er erhält eine vertraglich zu vereinbarende Vergütung.
- (2) Zur technischen Betreuung der Verbandsanlagen stellt der Zweckverband die erforderlichen Bediensteten ein.

## § 7

### Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung gelten die Bestimmungen für Gemeinden.

## § 8

### § 8 Kapazitätsanteile und Kapitalumlage

1. Die Verbandsgemeinden dürfen Abwasser nur in der Menge und Beschaffenheit der gemeinsamen Anlage zuführen wie sie der Planung zugrundegelegt worden sind und den folgenden Kapazitätsanteilen entsprechen.

Stadt/Gemeinde	E/EGW	Schmutzwasser l/sec.	Fremdwasser l/sec.	Schmutzfracht kg BSB <sub>5</sub> /Tag
Empfingen-Wiesenst. und Dommelsberg	512	2,25	4,10	30,7
Haigerloch-Bad Imnau -Bittelbronn	1 060 600	4,66 2,64	6,90 2,20	63,60 36,00
Horb-Dettensee -Mühringen	450 1 160	1,98 5,10	3,30 9,40	27,00 69,60

Eine Überschreitung der angemeldeten Kapazitätsanteile bedarf einer Änderung der Verbandssatzung. Der Verband kann weitere Kapazitätsanteile durch Vertrag und gegen Bezahlung von Baukostenzuschüsse an Firmen abgeben.

2. Die Kosten des Baus, der Anschaffung, Erweiterung und Änderung der Betriebsanlagen (Anlagevermögen) sowie die Kosten der betriebsnotwendigen Vorratshaltung (Umlaufvermögen) werden, soweit sie nicht durch Baukostenzuschüsse für die Zurverfügungstellung der Kapazitätsanteile, durch Zuschüsse Dritter, Kreditaufnahmen oder sonstiger Einnahmen gedeckt werden können, von den Verbandsmitgliedern durch Kapitalumlage erhoben.

3. Die Kapitalumlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Kapazitätsanteile und beträgt

für die Gemeinde Empfingen und ihre Gemeindeteile Wiesenstetten u. Dommelsberg	14,12 %
für die Stadt Haigerloch und ihre Stadtteile Bad Imnau und Bittelbronn	41,79 %
für die Stadt Horb und ihre Stadtteile Dettensee und Mühringen	44,09 %

## § 9 Betriebskostenumlage

1. Die Unterhaltungskosten der Anlagen, die Verwaltungskosten und sonstige Betriebskosten werden, soweit eigene Einnahmen nicht ausreichen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Als Umlegungsmaßstab gelten die in § 8 Absatz 3 festgelegten Beteiligungsquoten.

Soweit eine Überschreitung der Kapazitätsanteile gegeben ist, muß auf Antrag eines Verbandsmitgliedes der Verteilungsmaßstab überprüft und den geänderten Verhältnissen angepaßt werden.

2. Zur Feststellung der Jahresumlage haben die Verbandsmitglieder jeweils auf Vierteljahresende eine Vorauszahlung in Höhe eines Viertels der zuletzt festgesetzten Jahresumlage an die Verbandskasse zu entrichten. Die Schlußzahlung hat innerhalb eines Monats nach Anforderung zu erfolgen.

## § 10

### Änderung der Verbandssatzung

Die Änderung einer Verbandssatzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

## § 11

### Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Gemeinden, natürliche oder juristische Personen des Privatrechts können mit der Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahlen in den Zweckverband aufgenommen werden. Die Voraussetzungen hierfür werden vorher mit dem Zweckverband schriftlich vereinbart (§ 9 des Zweckverbandsgesetzes).
- (2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so gewährt ihm dieser in der Regel eine angemessene Abfindung, deren Höhe die Verbandsversammlung festsetzt. Dabei ist die Beteiligung des Verbandsmitgliedes am Kapitalbedarf (§ 8 der Satzung) zu berücksichtigen.

## § 12

### Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Verbandsmitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Schlüssel für die Kapitalumlage (§ 8 der Satzung).
- (3) Für die Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Verbandssitzgemeinde. Die übrigen Verbandsmitglieder haben dieser ihren Anteil nach Maßgabe des Absatzes 2 zu erstatten.

## § 13

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in den Verbandsgemeinden in der für gemeindeeigene Bekanntmachungen örtlich vorgeschriebenen Weise durchgeführt. Der Haushaltsplan wird bei den Bürgermeisterämtern der Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt.
- (2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 ist die zuletzt vorgenommene Bekanntmachung maßgebend.

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihres Wortlautes in Kraft. Gleichzeitig gilt der Zweckverband als entstanden.

Haigerloch, den 27. Juni 1974

Für die  
Gemeinde Empfingen



Köhler  
Bürgermeister

Für die  
Stadt Haigerloch



Krojan  
Bürgermeister

Für die  
Stadt Horb



Haegle  
Bürgermeister

In den vorstehenden Satzungstext sind folgende Satzungsänderungen eingearbeitet:

Bezeichnung	beschlossen am	in Kraft getreten am	Inhalt der Änderung
Neufassung	27.06.1974		
1. Änderung	21.07.1975		§ 5 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1
2. Änderung	18.01.1978	01.01.1976	§ 1 Abs. 3 2. Halbsatz – Ergänzung um „Bittelbronn“ §§ 8 und 9 Neufassung Umlagen